

Q. K. 543, 9

II d
736



1111



COPIA

Derer

ganz neu = confirmirten Artikel

Einer löblichen

Drescher = Kunst,

Zu

Win = und Bieder,

publiciret.



Salustig u. frölich ihr Brüder igt nu, So gehets bey zünfftigen Leuten stets zu.

Gedruckt mit grosser Freyheit, bey funffzig Gold-Gulden Straffe nicht nachzudrucken.





Wir Claus Handhabe, Maß Flegel-Knöpf-
 fel, Curt Rechenberg, Marx Koll-Sieb, Sebastian
 Wurff-Schauffel, und Wendelius Korn-Rolle, jetziger Zeit ver-
 ordnete Ober-Älteste, Visitator und Beysitzer, der löblichen Trescher-
 Zunft, zu Hin- und Wieder, thun hiermit urkundlich, und krafft diesem zu wissen,
 welchergestalt verschiedener Orte Trescher in Schrifften zu verstehen gegeben, wie sie
 gesonnen, unserer Innung sich einverleiben zu lassen, und derowegen um abschriftliche
 Communication dieser wohl eingerichteten und confirmirten Artickel gebeten. (In-
 deme sie vor sich, ihre Kindes-Kinder, Kindes, Kinds, Kindes, Kindes, Kindes-Kinder,
 nicht vor rathsam befunden, länger so inder Welt, ohne einer löblichen Innung zu le-
 ben.) Wenn wir nun dieses Ansuchen vor billig erachtet, als ist ihnen hierinnen ge-
 willfahret, und folgende unsere Artickel in Abschrift zugefertigen, nachgehends
 auch auf anderweitiges Ansuchen, zu jedermans Wissenschaft, durch öf-
 fentlichen Druck publiciret worden, welche also lauten:

1. Artickel. Es soll kein Trescher, er sey
 in der Stadt oder auf dem Lande, auf ein-
 mahl mehr denn 2. Jungen lernen und soll
 Der Junge wenigstens 18. Jahr alt seyn, un-
 fein Corculent stark von Knochen, den Fle-
 gel zu registrieren.
 2. Art. Sollen sie die Jungen beym
 Auffdingen, Lossprechen nicht mit überflü-
 sigen Kosten beschweren, sondern mit ei-
 nem Stübgen Forder-Gebühr, und bey
 der Zusammenkunft, mit ein Paar
 Schaaff-Käsen und frischen Semmeln,
 nebst 2. Stübgen Bier, so ihnen der Jun-
 ge erlegen soll, vergnügen lassen.
 3. Art. Unter 2. Jahren soll keiner los
 gegeben werden, weil das Lehr-Geld mit
 darinnen steckt. Wer davon läufft, soll ein
 Jahr nachlernen, oder Lebenslang vor ei-
 nen Pfuscher und Bönhaasen gehalten
 werden. So soll auch ein jeder Ausgelern-

ter, bey Empfängniß des Lehr-Brieffes, ei-
 nem jeden gegenwärtigen Zunftgenossen
 zur Recreation 1. Maß Bier, einen hal-
 ben Hering, 1. Quarc-Käse und halben
 Ruckling reichen, ingleichen einen halben
 Baken in die Lade zu erlegen schuldig seyn.
 Der Visitator aber bekommt 4. Pfennige
 Schreibe-Gebühr.
 4. Art. Ein jeder soll seinen Lehrling
 dahin anhalten, daß er ihm, wenn ein gut
 Stück Arbeit angefangen werden soll, das
 Werkzeug gehorsamlich nachtrage, auch
 sich gegen die Ober-Älteste und Visitato-
 rem bescheidenlich aufführe.
 5. Art. Es soll sich auch kein frembder
 Trescher, der nicht seine zwey Jahr völlig
 ausgestanden, und mit beglaubten Atte-
 stato seines Wohlverhaltens, versehen, ob-
 ne vorhergegangene Meldung bey einer er-
 baren Zunft, gelüsten lassen, hiesiges Dr-
 tes



tes Condition anzunehmen, und in eine Scheune einzudringen, es sey denn, daß alle unsere Innungs-Verwandte mit sattfamer Arbeit versehen wären; wiedrigenfalls sie der Confiscation der Dresch-Flegel und an andern Werckzeuges gewärtig seyn soll.

6. Art. So lehret auch die tägliche Erfahrung, daß viele der unsern, im treschen gar keinen Tact oder Melodie halten, sondern ohne Mensur, so geschwinde klappen und klappen, wie in einer Wind-Mühle und also unbedachtsam über die Garben und Stroh dahin wischen; da sie auch einmahl herum getroschen, das Stroh abziehen und aufbinden. Ja sie legen wohl wieder Gebrauch 12. 13. und mehr Garben an, und hutschen darüber hinweg, derowegen ein ieder Eigenthums-Herr selber zusehen mag, daß ihm dadurch kein Schade zuwachse.

7. Art. Weil auch mehrentheils 2. 3. bis 4. Drescher auf einmahl, in einer Scheune treschen, so soll ein jeder dahin trachten, daß er rein tresche, und die Körner zum Schaden nicht halb im Stroh bleiben, sondern die faulen Knochen fein vom Leibe halte; Auch hauptsächlich, wie im vorigen Artickel erwehnet worden, den Tact beobachte: Als wenn drey treschen, die alten bekannten Verse und Melodie: Im Winter, mein Günther, so trischt man das Korn; Wenns kalt ist nicht alt bist und tapffer gefrohn. Das halbvierde aber: Fleisch in Töpffen, laßt uns höpfen &c. Wer darwieder handelt, wird mit dem Drescher Weyd-Messer abgelohnet und sollen dem Verbrechen, nachdem er mit dem Bauche auf eine Schütte Stroh geleget worden, durch den untersten Junfft-Genossen, 40. Streiche mit der Wurffschuffel auf den Hintern gegeben werden.

8. Art. Es soll auch jeder neuer Drescher, wenn er zum erstenmal die Arbeit antritt, seinen Cameraden 1. Stübgen Bier und ein paar Käse, pro introitu erlegen.

9. Art. So soll ein jeder, ehe er zu treschen anhebt, sein Werckzeug, ob es nach dem Leipziger-Fuß und der neusten Fason auch tüchtig sey, dem Visitatori erstlich vorzeigen; auch soll in der Scheunen alles Gezäncke vermieden werden, bey Straffe eines neuen Flegels in die Lade.

10. Art. Ein Drescher soll früh um sechs Uhr präcise in der Scheunen stehen und treschen, und des Abends, längstens halb 7. Uhr, aufhören. Jedoch allen Argwohn zu vermeiden, soll er sich beym heimgehen, von dem Eigenthums-Herrn selbst, die weiten Pump-Hosen visitiren lassen, ob alles darinnen fein richtig befunden werde, bey Straffe einer neuen Handhabe, von Maßholder-Holze.

11. Art. Des Pfeiffens sollen sich um Wohlstandes willen, die Drescher in der Scheune bey der Arbeit, gänzlich enthalten, weilens viel dadurch verhindert wird, bey Straffe einer Pfennig Toback-Pfeife, vom rothen Dohn, vor den Visitatorum.

12. Art. So sind auch etliche Drescher so naseweise und geizig, die das Geträide bey Nacht ausdreschen wollen, welches keinesweges zu verstatten, indem man bey Tage die Aehren nicht allezeit wohl siehet, geschweige bey der Nacht: Auch so dann die Schütten nicht überein groß machen, überdiß auch mit Lichte in denen Scheunen zu thun haben, gefährlich ist: Sondern es soll alles bey Tage geschehen, daß die Arbeit tüchtig werde, und ein jeder selbst Ehre davon haben möge, nach der Regul:

Drisch deine Garben hübsch und
rein,

So wird die Ehre deine seyn;

X 2

Ben

Beÿ Straffe 6. Zoll-Käse, und einen halben Bazin in die Lade.

13. Art. Es lehret auch die tägliche Erfahrung, wie sich hin und wieder Pfücher und Bönhaasen in hiesige Scheunen einschleichen, auch wohl gar etliche unachtsame Zunfftgenossen sich ertappen lassen, welche mit so liederlichem Werckzeug aufgezo-gen kommen / Da der Knöpfel kaum ein halbes Pfund schwer, und die Handhabe drey Viertel Ellen lang ist, davor billig ein Ehrliebender Drescher einen Eckel hat. Denn ein rechtschaffener Dresch-Flegel-Knöpfel wenigstens drey Pfund haben, und die Handhabe neun Viertel Elle lang seyn soll, daß man einen mittelmäßigen Trippel-Tact damit führen möge, bey Straffe 4. Pfund Schmier-Käse und ein Groschen Brodt.

14. Art. Es soll auch kein Drescher, ohne Vorberuust des Ober-Aeltesten, seine Frau oder Tochter vor sich eintreten lassen, und deswegen von ihm erst einen Erlaubniß-Schein erlangen. Und so ja aus be-wegenden Ursachen solches auf eine wenige Zeit, jedoch ohne alle Consequens ver-laubet worden wäre, so soll sich doch kein Weibs-Bild den Tact zu führen erküh-nen, sondern die Unter-Stelle haben. Weilen der Meister wissen muß, wie er die Kuh schinden soll.

15. Art. So sind auch einige unserer Zunfft so geizig, einen Heller an ihre Flegel und Werckzeug zu wenden, gute Arbeit zu machen, sondern erbetteln von denen Weißgerbern und Schneidern, Abschnit-te von Schaaf- und andere Leder, zu Hü-then, so doch nicht tauglich, und also ihre Collegen in Todes-Gefahr neben solchen stehen, und sich täglich besorgen müssen, daß ihnen der Flegel an den Kopff fähret; bey Straffe einer halben Mezen Korn,

und halb Duzend hölzerne Teller in die Lade.

16. Art. Die weiten Pomp-Hosen, Stolz-Stieffeln, grosse Schieb-Säcke, weite Schuhe, worein man noch ein paar Fercklein einquartiren könnte, sollen zu tra-gen gänzlich abgeschafft seyn, weilen sich zu nicht geringen Schaden des Eigen-thums-Herrn, oft die Körner darein ver-kriechen; Sondern es mag ein jeder, der es bezahlen kan, sich der Beinscheiden be-dienen, oder die Strümpffe fein glatt hin-auffziehen, damit sie nicht wie ein Bas-Glas oder Wachtel-Pfeiffen gestalt seyn mögen, und die Körner daran abspringen können. Und obgleich unter dem Schein, die grossen Hosen abgeschafft, sich aber statt deren, zwischen dem Futter-Tuch des Rocks, grosse Taschen, zu ihren grössern Nachtheil eingenehet haben, wie die Sol-daten-Flaschen. Wer darwider handelt, soll um einen Fünfftehalber, daß ihm die Schwarte knacket, exemplarisch gestraf-fet werden.

17. Art. Da auch an etlichen Orten her-gebracht, daß Sonnabends einem jeden Drescher ein Bund Stroh, auf den Abend frey mit sich nach Hause zu nehmen erlau-bet ist, als soll sich keiner gelüsten lassen, ein länglich Säcklein mit Körnern hinein zu practiciren, und solches benebst dem Stroh hinweg zu tragen, wie leider die Erfahrung bezeuget, bey Straffe gänzlicher Remo-tion und Ausschliessung von der Zunfft, wie auch Sequestration des Werckzeugs.

18. Art. Es soll auch Reinligkeit wegen, jeder rechtschaffener Drescher alle Sonn-abende ins Bad gehen, auch sich den Bart abnehmen lassen, damit keine Spreu dar-innen kleben möge, bey Straffe 2. Pfund Pflaum-Federn, in die Sessel-Küssen, beym Bürsten,

19. Art.

19 Art. Weilen oft einer dem andern die Handhabe in Stücken schlägt, dadurch die Arbeit versäumet wird: So sollen in Zukunft allezeit die Handhaben von Haseln, Hollunder- oder Maßhalder-Holz seyn, und fein glatt ausgearbeitet werden. Mit dem Wurff-Küßgen wird ein jeder sich ohn Gebot selbst zu versorgen wissen.

20. Art. Wer aus Faulheit, oder sonst anderer Geschäfte wegen, absonderlich wo in grossen Scheunen der Zehende getroschen wird, einen Tag verabsäumet, der zahlet 3. Gr. in Fiscum, jedoch soll er bey Verzehrung der Straf-Gelder, sein Theil so wohl als ein anderer zu geniessen haben.

21. Art. Es soll auch keiner sich so grob und reckelhafft gegen den Ober-Ältesten aufführen, und mit ungeschornen Barte, ohne Halstuch, eine Tobacks-Pfeiffe im Munde, oder einen Rampff Brodt mit Schmier- oder andern Käse in Händen habend, und davon essend zu erscheinen erlauben, bey Straffe zwey Nössel gewelckter Heckschlehen, und einem Nössel Hassel-Nüsse, und wo dieses mehr geschieht, wol gar um ein Maass ausgeliefferte Hanbutten.

22. Art. Toback in denen Scheunen zu rauchen, ist gänzlich verboten, wer sich es unterstehet, soll die Scheune meiden, und von der Sunfft eine Zeitlang ausgeschlossen werden.

23. Art. Das Morgen-Brod soll gleich nach 8. Uhr, und das Abend-Brod um 4. Uhr Nachmittag in aller Erbarkeit und Stille verzehret werden, jedoch darbey sich die Zeit nicht aufhalten oder ungewöhnliche Posituren mit Creutzweije übereinander geschlagenen Beinen zu machen.

24. Art. So muß man auch erfahren, daß etliche grosse Säcke in die Bansen unter das Stroh stecken, und mit Frucht an-

füllen, auch solche nach und nach, mit nach Hause practiciren, als sollen die Verbrecher der Obrigkeit übergeben, und von der Sunfft als Unächte gehalten werden.

25. Art. In grossen Scheunen und Herrschafftlichen Vorwercken, wo die Drescher die Gerste zum Mälzen in Kübel tragen müssen, sollen von einem jeden Einschut 12. Maass Bier und 4. Speise-Brod zu geniessen haben. So ist auch einiger Orten der Gebrauch, daß auf Fastnacht denen Dreschern 1. Eymmer Bier, nebst einem Gerüchte Kraut und Fleisch gereicht wird.

26. Art. Wer in der Scheune etwas findet, soll solches unverzüglich dem Eigenthums-Herrn einlieffern, und davor einen kleinen Recompens erwarten. So ist auch nicht vergönnet, die Hühner-Nester zu visitiren, wer sich hierinnen betreten läffet, soll mit drey Meßen Hühner-Korn abgestraffet werden.

27. Art. Noch muß man mit Erstaunen vernehmen, wie sich auch etliche grobe, säuische und unverschämte Kornhämmer gelüsten lassen, bey garstigen Wetter absonderlich, wenn sie bey Abend in denen Scheunen schlaffen, ihre faule Ranken nicht in den Hoff tragen wollen, ihre Nothdurfft s. v. ins Stroh verrichten, und gleich denen Ragen darein verscharren, woraus zum öfftern viel Gestanck und Ungemach entstehet, als sollen solche Verbrecher das Stroh bezahlen, und dem Eigenthums-Herrn zwey Monat lang alle 4. Tage das Secret ausfegen.

28. Art. Es ist auch bekannt, daß es um die Drescher, theils wegen Schweiß und Staub, theils auch übel Angewöhnen, nicht nach Balsam oder Bisam riechen kan, ein College auch dem andern, so ihm aus Ubereilung, oder vor Angst, et-

Was heimlich entföhret, nicht vor übel hält: Jedemnoch erheischet die Erbarkeit und Respect, wenn der Eigenthums-Herr unverhofft mit denen Treschern in der Scheune etwas zu reden hätte, sich in dieser unverschämten und üblen Gewohnheit, woraus zum öfftern ungesunde Luft erregt wird, so lange er zugegen ist, sich zu enthalten.

29. Art. Kein Trescher, er sey wer er wolle, soll eine Paruque tragen, er sey denn Oberältester, oder habe bösen Grund, oder eine Läuse-Klänner. Doch ist dem Visitatori eine Laß-Mütze mit Schlegeln zu tragen zugelassen. Einen mit Sinn begoffenen Stock aber zu tragen, kommt allein den Oberältesten zu, der Straffe 2. Kannen Cofend und ein Bierthel Roßwurst.

30. Art. Es ist auch an etlichen Orten gebräuchlich, daß die Trescher die Seile so sie die Woche über leer gemacht, bekommen, die sollen sie, ohne geschehene Vorzeige dem Eigenthums-Herrn, Argwohn zu vermeiden, nicht mitnehmen, wer dawider handelt, soll 8. Schock-Seile, andern zum Abscheu vor der Scheune vier Stunden lang herumtragen, und dem Visitatori 2. Pfennige zu Brandtwein bezahlen.

31. Artic. Wenn ein Junge fast ausgeleinet und seine Probe in Wurffen thun soll, so ist dahin zu sehen, daß ihme zum erstenmahl kein Weize, Korn und ander dergleichen schwer Getrâyde unter die Hand gegeben werde, und weil er noch ungeübt, die Körner halb über den Bausenschutz ins leere Stroh, oder wieder in die Spreu werffen mögen.

32. Art. Man muß auch vernehmen, wie etliche Eigenthums-Herrn durch den Visitatoreum klagend anbringen lassen,

daß einige Trescher so vortheilhaftig, daß sie bey den Wurffen etliche mahl auffstünden und den Vorkprang mit der Wurffschauffel fort stießen; auch bey den Rollen denselben mitten in den Hauffen brächten, die mittlere Frucht aber aussen anschütteten, und sodann bey dem Aufheben allezeit von auswendig des Herrn Frucht abmaßen, ihren Lohn aber aus dem Mittel, und also das beste zu sich zögen. Als sollen die Verbrecher, so oft sie sich erlauschen lassen, allezeit des Kleinern gebräuchlichen Beschencks, bey dem Aufheben verlustig seyn. Doch ist dem Eigenthums-Herrn die Frucht selbst untereinander zu rühren, unbenommen.

33. Art. Weil auch bey einigen verständigen Treschern billig bewundert wird, daß sie die getroschene Frucht, auf dem Tenn mit dem Daumen messen können, und anzeigen, wie viel Maas es ohngefahr aufzuheben seyn möchten; Als ist der Eigenthums-Herr einem solchen Manne vor richtige Anzeige und Taxe, eine Kanne Bier a part zur Recreation, zu geben, wohl befugt.

34. Art. Es ist auch bey einigen Treschern der Aberglauben eingerissen, die Frucht fort zu messen, um dadurch zu erfahren, weil es jeden Monat am Preisse steigen oder fallen werde, und richten sich nach denen Quaternern. Solches soll hiermit gänzlich abgeschafft und verboten seyn, bey Straffe eines halben Mandels Picklinge in die Lade.

35. Art. Die Spreu und Uberfahr an angewiesene Orte zu tragen, wird sich kein Trescher ausschliessen, weil es der Billigkeit gemäß. Jedoch ist ihnen der Eigenthums-Herr, Zeitwährenden treschen den Cofend zu trincken, frey und umsonst zu reichen schuldig.

36. Art.

36. Art. Es lassen sich auch zum öfftern in denen Scheunen, absonderlich wenn es auf den Boden des Bausens kommt, Ratten und andere Mäuse antreffen; Als wird denen Treschern, sie mit den Besen zu erschlagen, freye Macht gegeben, wo vor sie von dem Eigenthums-Herrn ein Stübgen Bier erwarten sollen.

37. Art. So sollen auch die Trescher, wenn sie aufgehoben, und die Frucht auf den Boden tragen, die Eigenthums-Herrn nicht übernehmen, sondern von einem jeden Aufshub die Person mit einem Maas Bier und einem Stück Käse und Brod, bis zum Haupt-Geschencke sich vergnügen lassen. Ubrigens aber bleibt es dabey, daß bey dem Aufheben des Herrn Frucht gestrichen, wie man das Salz zu streichen pfleget, der Trescher Lohn aber gehäuffet wird. Es soll auch kein Trescher, wenn ihr Lohn gemessen wird, sich erkühnen, aus Vorlaß an das halbe Maas zu stoßen, und solches einzurütteln, der Verlust des Geschenckes von demjenigen Aufshub, da es geschehen.

38. Art. Wenn auch bey dieser blut-sauren Arbeit, denen Treschern zuweilen eine Lust zu lassen ist: Als kan das sonst gewöhnliche Balcken-Schiessen alle vier Wochen einmahl verstattet werden mit Verwarnung sich nicht dabey zu zanken, oder gar zu schlagen, auch auff jeden Schuß mehr als ein Maas Bier oder 4. Pfennige nicht auffsehen, bey Straffe eines Viertel Pfundes Franckfurter Tobacks und 7 rothe Pfeiffen.

39. Art. Die Gewinste von Balcken-Schiessen sollen mit Gelegenheit verzehret werden, sich aber dabey erbar und aller groben Joten und Narrentheitungen enthalten, einander zu schrauben. Sollte sich aber ein solcher grober Kerl unter ihnen be-

finden, der soll erstlich davon gütlich abgemahnet, wo er aber damit fortfähret, um ein Gerücht Scharbe-Kraut und zwey Bratwürste bestraffet werden.

40. Art. Emmerlinge und Sperlinge, bey Winterszeit mit dem Siebe zu fangen ist zwar in so weit den Trescher vergönnet, wenn es bey Morgen- oder Abendbrodts-Zeit geschiehet, ausser diesem aber nicht, es sey denn, daß die andern Collegen damit zu frieden. Doch sollen von dem Gewinnst eines jeden Mandels 5. davon eingesalzen oder eingepeckelt, und hernach beyn Balckenschiessen oder Haupt-Quartier, Collegialiter verzehret werden.

41. Art. Wenn denn nun nach ganz vollbrachter Arbeit von denen Herren, denen Treschern ein Geschencke gegeben werden soll, so erfodert die Erbarkeit, daß sie ihre Schuhe erstlich sein sauber putzen, und die Füße waschen, damit es nicht wie mancher Bothen-Strumpff und alter Karn-Käse in der Stuben stincke, und dieser herbe Balsam-Geruch denen Anwesenden zu wider seyn möge.

42. Art. Wo in grossen Scheunen und Herrschafftlichen Vorwegen Herkommens, daß die Trescher zum Geschencke die Person 2. Heringe, einen Zoll-Käse und eine Kanne Bier erhält, auch aus einem Glase trincken, so soll ein jeder sich dahin bescheiden, sein Glas, so voll, als er es eingeschrenckt bekommen und ausgetruncken, dem andern hinwiederum es also eingeschrenckt zureichen, damit aller Zank vermieden werde, bey Straffe 3. Kannen Bier und ein halb Pfund Holländischen Käse.

43. Art. Beym Geschencke soll ein jeder Trescher sich mäßig halten, während der Mahlzeit mit entblößten Haupte sitzen, das Brod nicht heranffeln und schinden,

ja

ja mit vollem Munde weder reden noch trincken, auch den Käse fein gerade schneiden, daß er nicht aussehe wie ein Oster Gladen, da die Bauern die Rosinen herausgeklaubet haben, wenn ihnen auch des Herrn Wohlthäters oder Wohlthäterin gute Gesundheit zugetruncken wird, sittiglich aufstehen, auch ja nicht nach vollbrachter Mahlzeit alsobald die Tobacks Pfeife ohne erbethene Vergünstigung hervor kriegen, und in allen sich bescheiden erzeigen, auch endlich mit schuldigster Dancksagung höflichen Abschied nehmen

44. Art. Wenn auch jährlich einmahl beym Haupt-Quartal auf Fastnacht, gegenwärtige Artickel, durch den Oberältesten bey einer löblichen Versammlung zu verlesen sind: Als soll sich ein jeder, so lange die Versammlung währet, des Tobackrauchens enthalten, damit nicht der Rauch dem Oberältesten; absonderlich wenn er wegen blöden Gesichtes sich einer Brillen bedienen müste, eine Hinderniß erwecken möge. Es soll auch ein jeder Trescher bey dieser Zusammenkunft seinen besten Habit anhaben, sich erbar aufführen, keinem übers Maul fahren und mit groben Worten heraus poltern, sondern einander bescheidenlich ermahnen. Ferner

auch bey dieser Versammlung keinen gemeinen Knaster, Weiden, onder Mus Laub, an statt des Tobacks, rauchen, und dadurch einen unerträglichen Gestanck verursachen. Alles bey Straffe eines duzend Pfennig Pfeiffen in die Lande; doch mag die Woche lang einem jeden vor sich zu Hause, seiner Bequemlichkeit nach, Brodterörder oder Wasunger, die Elle vor einen Pfennig; Zapffenberger aber, Koh, oder Krauß Toback, nur Sonn- und Fest-Tages zu schmauchen erlaubet seyn.

45. Art. Endlich soll auch einem jeden Trescher, nach vollbrachten Treschen erlaubet seyn, Graß zu hauen, Halk zu spalten, Mist zu zerwerffen, wovon ihnen aber, nebst ihrem Lohn, ein klein Geschencke absonderlich gereicht werden soll.

Wollen demnach, daß diese unsere neuconfirmirten Artickel, von männiglich unsern Junfft-Gliedern, unverbrüchlich gehalten werden sollen, wie wir denn solche zu dem Ende nochmalen übersehen lassen, zu mehrer Uhrkund eigenhändig unterschrieben, auch mit unserm Junfft-Insigel bedrückt. So geschehen zu Hin- und Wieder, im Jahr der hölkernen Schlaß-Hosen, Anno eodem den 14. Eiusdem,

Clauß Zandhabe, Ober-Ältester.
Matz Flegels-Knöpffel,
Marx Koll-Sieb, Älteste,

(L.S.)

Curt Rechenberg.
Sebastian Wurff-Schauffel,
als Besizer.
Wendelinus Kornrolle, ver-
ordneter Bisitator.



QK 77a 1136

ULB Halle
004 764 978

3



LD 77

an





